

2.2.4. In den einzelnen Bereichen sind unbeschadet der gesamten Verantwortung des Leiters die hierfür eingesetzten leitenden Mitarbeiter des Betriebes für die Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich (§ 18 ASchVO).

Leitender Mitarbeiter kann auch ein Brigadier sein. Voraussetzung hierfür ist, daß der Werk tätige nach der ihm übertragenen Arbeitsaufgabe einen bestimmten festgelegten Verantwortungsbereich wahrzunehmen hat, vom Betrieb als Brigadier eingesetzt worden und auch mit Weisungsrechten gegenüber anderen ausgestattet ist. Allein die Tatsache, daß der Brigadier neben seiner Aufsichtsfunktion gegenüber anderen auch selbst mitarbeitet, schließt seine Verantwortung nach § 18 ASchVO nicht aus. Hierzu wird auf das auch aus arbeitsrechtlicher Sicht bedeutsame Urteil des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1964 — 2 Zst 8/64 — (NJ 1965 S. 152) hingewiesen.

### 2.3. Zum Schaden

2.3.1. Im Einklang mit dem Gesetz prüfen die Konfliktkommissionen und Gerichte den Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und der Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, da dem Werk tätigen beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gem. § 98 Abs. 1 GBA Anspruch auf Ersatz des Schadens zusteht, den er durch die Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erleidet. Wird eine dem Werk tätigen für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erteilte staatliche Erlaubnis zurückgenommen, weil er infolge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, die mit der Erteilung der Erlaubnis verbundenen physischen und psychischen Anforderungen zu erfüllen, wird in der Rechtsprechung zutreffend für den hierdurch eingetretenen Verdienstaustausch der Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bejaht. Wird nach einem auf Pflichtverletzungen des Betriebes im Gesundheits- und Arbeitsschutz beruhenden Unfall die Erlaubnis dem Werk tätigen jedoch entzogen, weil er nicht die sich für ihn aus der Erlaubnis ergebenden persönlichen Pflichten erfüllt hat, liegt in diesem Umfang eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 98 Abs. 1 GBA nicht vor. In einem hierzu aufgetretenen Streitfall ist im Prinzip richtig entschieden worden, daß der Werk tätige für ihm hierdurch entstehende materielle Nachteile keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Betrieb hat.

2.3.2. Der Anspruch gem. § 98 Abs. 1 GBA umfaßt sowohl entgangenen Verdienst als auch notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und dem Werk tätigen entstandene Sachschäden.

Die Gerichte verfahren im allgemeinen zutreffend so, daß sie in den im Streitfall gestellten Anträgen auf eine genaue Bezifferung der in den einzelnen Komplexen entstandenen Schäden orientieren und sie voneinander abgrenzen.

Soweit Werk tätige Ersatz für durch entgangenen Verdienst erlittenen Schaden geltend machen, ist stärker darauf zu achten, daß zunächst geklärt wird, ob eine dauernde bzw. zeitlich nicht absehbare oder eine vorübergehende, insbesondere kurzfristige Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Werk tätigen vorliegt, da diese Unterscheidung zur genauen Ermittlung des Schadens notwendig ist. Bei einer vorübergehenden, insbesondere kurzfristigen Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit werden zum Schaden alle auf Arbeit beruhenden Einkünfte, die der Werk tätige auf Grund der konkreten Arbeits- und Le-

bensverhältnisse während des vorübergehenden Zeitraumes erzielt hätte, gerechnet. Hingegen ist bei einer dauernden bzw. zeitlich nicht absehbaren Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit festzustellen, inwieweit der Werk tätige in dieser Zeit nachweisbar mit einer gewissen Regelmäßigkeit diese Einkünfte erzielt hätte, nach denen sich deshalb sein ständiger durchschnittlicher Lebensstandard bestimmt. In diesen Fällen ist bei der Bemessung des Schadenersatzes eine gewisse Pauschalisierung erforderlich (Urteil des Obersten Gerichts vom 28. Juli 1967 — Za 13/67 — OGA Bd. 6 S. 105; NJ 1967 S. 711). Gewisse Schwierigkeiten bereitet die Bemessung des Schadenersatzes den Gerichten dann, wenn durch Umprofilierung in der Industrie der Werk tätige auch ohne den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit seine frühere Tätigkeit nicht mehr ausüben könnte. Für dadurch u. U. eintretende Einkommensminderungen ist der Betrieb nicht schadenersatzpflichtig. Dem in diesen Fällen vom Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt beschrittenen Weg ist zuzustimmen, auf der Grundlage der gegebenen anderweitigen Einsatzmöglichkeiten und der Qualifikation des Werk tätigen zu ermitteln, welche Tätigkeit er ohne den Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit hätte verrichten können. Insofern ist eine gewisse Pauschalisierung auch hier erforderlich. Allerdings ist abzulehnen, das durchschnittliche Einkommen der Werk tätigen aus Betrieben im jeweiligen Territorium als Bezugsbasis für die Berechnung des Schadenersatzes heranzuziehen.

Zum Schaden gehören nicht nur der entgangene Arbeitsverdienst, sondern alle auf Arbeit beruhenden Einkünfte wie auch Prämien, Honorare, Vergütungen für Neuerertätigkeit u. ä. Begründet sind auch Ansprüche im Hinblick auf eine dem Werk tätigen infolge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit entgangene Jahresendprämie. Voraussetzung hierfür ist, daß das Kollektiv, dem der Werk tätige zum Zeitpunkt des zum Schaden führenden Ereignisses angehört hat, auch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Jahresendprämie erarbeitet hat. Zur Bestimmung der Höhe des dem Werk tätigen zustehenden Anspruchs wird von der durchschnittlichen Höhe der den Mitarbeitern des Kollektivs gewährten Jahresendprämie auszugehen sein. Für künftige Ansprüche ist ggf. eine Feststellungsentcheidung zu treffen.

2.3.3. Nach § 98 Abs. 1 GBA machen Werk tätige, die infolge des Arbeitsunfalls stationär behandelt werden mußten, vor den Konfliktkommissionen und Gerichten auch Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten geltend, die ihren Familienangehörigen durch den Besuch im Krankenhaus entstanden sind. Überwiegend sprechen die Gerichte den Werk tätigen diese Ansprüche zu. Dem ist zuzustimmen, weil es sich auch insoweit um einen nach § 98 Abs. 1 GBA begründeten Anspruch handelt. Nicht immer wird dabei aber geprüft, in welchem Umfange der Aufwand notwendig und den Umständen nach angemessen war. Der dem Werk tätigen zu erstattende Aufwand für Besuche von Familienangehörigen in der stationären Einrichtung umfaßt die notwendigen Fahrtkosten, angemessene Aufmerksamkeiten sowie auch entstehende Ausfälle an Lohn, soweit die Besuchszeit in die Arbeitszeit fällt.

2.3.4. Bei Konfliktkommissionen und Gerichten ist verschiedentlich das Problem aufgetreten, ob mit dem Werk tätigen, dem im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall vorübergehend eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit entzogen wird, ein befristeter Änderungsvertrag abgeschlossen werden darf. Im allgemeinen sind sowohl der Betrieb als auch der Werk tätige daran interessiert, daß nach erneuter Erteilung der Erlaubnis die frühere Tätigkeit im Betrieb wieder ausgeübt wird. Demgemäß ist in Einzel-